

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 12

Artikel: Die freiwillige und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Gewinn wird aber gewiß jedem Berufsarmenpfleger und jedem Menschenfreunde erwachsen, der seine Hilfsbereitschaft auch dann betätigt, wenn die Lebensstellung des Bedrängten eine höhere ist, die Verhältnisse komplizierter und die Hilfsaktion eine solche größeren Stiles sein muß.

Die freiwillige und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich

ist endlich ins Stadium der jährlichen Berichterstattung getreten. Erfreulicherweise! Denn man vermisse bisanhin die regelmäßige Berichtgabe dieser bedeutenden Repräsentantin freiwilliger Armenpflege. Der V. Verwaltungsbericht (pro 1903) ist einer der interessantesten des Institutes.

Eine sehr zu begrüßende Neuerung ist die seit Bestehen der Anstalt jetzt erstmals erfolgende Beifügung des Mitgliederverzeichnisses. Das Publikum wird dadurch wirksam daran erinnert, daß die freiwillige und Einwohnerarmenpflege nicht eine städtische Verwaltung, sondern ein Verein ist, dessen ständiges Sekretariat allerdings nebst den direkten Vereinszwecken offizielle Geschäfte für die Gemeinde besorgt: die Ortsarmenkrankenfürsorge.

Eine selbstverständliche Sache ist der Betrieb dieses gemischten Bureaus keineswegs. Die Kuppelung von Branchen obligatorischer Fürsorge und freiwilliger Armenpflege kann vor dem organisatorischen Standpunkt an sich durchaus nicht als Ideal bestehen. Daß sie aber für die Unterstützungsnehmer formelle und sehr materielle Vorteile bietet, daß sie auch Verwaltungskosten erspart, ist erwiesen. Wie sehr diese Einrichtung sowohl im Interesse der Unterstützten als auch der Gemeinde liegt, müßte man peinlich erfahren, wenn sie einmal aufhören würde, zu existieren.

Diese besondere Struktur des Institutes, dessen verwaltungsrechtlicher Charakter die Bezeichnung „amphibienartig“ vollauf verdient, mußte mit Notwendigkeit zur Abhängigkeit überhaupt von der Stadt führen. Im vorliegenden Bericht sehen wir aber diese Abhängigkeit auf einen sehr bedenklichen Grad gestiegen und konstatieren zugleich eine energische Gegenwehr auf seiten der Vereinsorgane dagegen. (An der Generalversammlung den 18. Dez. 1903.)

Der städtische außerordentliche Beitrag mußte nämlich für 1903 die gewaltige Höhe von 25,000 Fr. erreichen, um den gesicherten Fortbestand des Institutes zu erzielen. Zur Erklärung dieser großen Nachhülfe sehen wir uns auf die organisatorischen Übelstände der Anstalt verwiesen. Es ist bemühend, zu sehen, wie die freiwillige Armenpflege aus der Finanzmisere und aus dem organisatorischen Pröbeln seit einiger Zeit gar nicht mehr herauskommen kann. Im Berichtsjahre stieg der Unterstützungsaufwand deswegen, weil die bewährten Unterstützungsgrundsätze zufolge der verunglückten Organisation verlassen werden mußten, über die Massen. Diese Grundsätze bedingen Unterstützung nur in Notlagen. Das Maß der Hülfe wird an verschiedene persönliche — positive — Erfordernisse des Bedürftigen und an die Möglichkeit einer annehmbaren Verteilung der Last auf Heimat und Wohnort geknüpft. Überhaupt ist das Wahlrecht der Engagierung der Vereinsmittel, sowie auch das Recht der Abweisung und die Veranlassung behördlicher Maßnahmen in bestimmten Fällen vorbehalten. Es ist klar, daß ein Verein, der bei Einhaltung seiner Grundsätze so gewaltige Summen ausgibt, noch viel mehr braucht, wenn er sich von jenen entfernt und aufs „Verteilen“ sich verlegt.

Es ist aber auch klar, daß ein Verein, der aus solchen Gründen zu Defiziten gelangt ist, sich nicht an das sowieso stark in Anspruch genommene und doch auch beschränkte wohlthätige Publikum mit Erfolg wenden kann, damit ihm geholfen wird. Die Freiwilligkeit hat da ein Ende. Da konnte wirklich nur die Stadtgemeinde, d. h. die Steuerkraft der gesamten Einwohnerschaft gefunden werden. Um das Institut zu erhalten, mußte die Stadt eingreifen.

Je größer aber, je bedeutender ihre außerordentliche und ordentliche Mithilfe in finanzieller Hinsicht wird, desto größer ist die Möglichkeit, daß der Verein seine Grundsätze verlassen muß, wenn zugleich seine selbständige Bedeutung stark zurückbleibt oder geht. Wenn also der Verein fortgesetzt seine eigene Unterstützungspraxis üben will, weil er sie für richtig erachtet, so muß er dafür sorgen, daß die eigenen Vereinsmittel die Hauptrolle spielen und die Subventionen nur Beiträge, aber keineswegs *conditio sine qua non* sind und bleiben.

Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben läßt sich auch ohne weiteres auf die freiwillige Armenpflege anwenden. Ihre Tätigkeit wird sozusagen täglich umfassender, daher ihr Aufwand größer. Insofern als der Verein der Stadt eine Reihe von Aufgaben kommunaler Wohlfahrtspolitik abnimmt, erspart; ist die Subvention keineswegs als hoch zu taxieren. Die Stadt sollte jedenfalls 100,000 Fr. geben. Allein trotzdem und gerade deshalb müssen die eigenen Einnahmen des Vereins — insbesondere seine Jahreseinnahmen, nicht das Vermögen — ganz gewaltig vermehrt werden.

Andernfalls wird eben bald der kritische Punkt erreicht werden, wo die Stadt die dem Verein anvertrauten Aufgaben zurücknimmt — und dann bleibt ein recht bescheidener freiwilliger Armenverein übrig, der dann schließlich Grundsätze haben kann, wie er will, weil er nicht viel nützen und auch nicht viel schaden kann. Y.

Margau. Der Gemeinderat einer aargauischen Gemeinde, der, um für eine in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden untergebrachte unbemittelte Bürgerin billigere Verpflegungstaxen bezahlen zu müssen, durch die ebenfalls unbemittelten Verwandten der betreffenden Person die Taxen bezahlen, denselben dann aber Armenunterstützung zukommen ließ, erhielt vom Regierungsrat einen ernsten Verweis und wurde zudem pflichtig erklärt, der Anstalt Königsfelden die in den Jahren 1901, 1902 und 1903 zu wenig bezahlten Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 765. 90 nachzuvergüten.

— Es machte in letzter Zeit durch sämtliche kantonale und wohl auch durch außerkantonale Blätter die Nachricht die Runde von einem armen 78jährigen Schuhwichsehausierer, der in der Nähe von Brugg an einem heißen Nachmittage auf der staubigen Landstraße kraftlos zusammensank und halbtot aufgehoben werden mußte. Bei diesem Anlasse ruft man wieder nach einer kantonalen Verpflegungsanstalt für alte Arme und Gebrechliche. Seitdem vor 15 Jahren die im Kloster Muri untergebrachte Anstalt infolge des Brandes zu existieren aufgehört hat, sind die Alten und Gebrechlichen wirklich schlimm dran, und ebenso schlimm die Gemeinden, welche solche zu versorgen haben und nicht wissen, wo sie unterbringen. Es gibt freilich noch in 29 Gemeinden Armenhäuser, sogenannte „Spittel“, mit gemeinschaftlichem und in 63 Gemeinden solche ohne gemeinschaftlichen Haushalt, mit 422, resp. 309 Bewohnern; allein diese Spittel bieten vielerorts nicht das, was man billigerweise für die Verpflegung auch von anspruchlosen Leuten als nötig fordern darf; an manchen Orten ist mit der Armenhausverwaltung auch die Zuchtstierhalterei verbunden — ob da nicht vielleicht den Bewohnern des Stalles mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet wird, als den Bewohnern des Armenhauses selbst?

Ein dringendes Bedürfnis ist daher eine kantonale Verpflegungsanstalt. Doch ist nicht zu hoffen, daß der Staat von sich aus eine solche bald errichten werde; es fehlen ihm hiezu, auch nach Bewilligung der Viertelmehrsteuer für Armen- und Krankenzwecke, die Mittel, und es müßte daher eine solche Anstalt auf privatem Wege, vielleicht durch Initiative der Gemeinden selbst, ins Leben gerufen werden, die dann freilich der Unterstützung des Staates bedürfte. Es sind in dieser Angelegenheit auch schon Schritte getan worden; verschiedene Bezirkskulturgeellschaften und auch der reformierte Pastoralverein beschäftigen sich zurzeit mit dieser Frage; doch sind greifbare Resultate noch nicht